

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 3. Dezember.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der Präklusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4. des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des J. 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5. a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6. a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39. bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer Lehnherrn, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung veräußert hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79. bis 92. des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Beschuß rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 1. Daß in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied ob die Berechtigung an einem Grundstück haftet oder nicht.

§ 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetzsammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836. auf einen Andern übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und